



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 27/2016

August 2016

Registernummer: 25412265365-88

zur Konsultation der Europäischen Kommission zur Regulierung von Berufen: Verhältnismäßigkeit und nationale Aktionspläne der Mitgliedstaaten

Mitglieder des Ausschusses Europa

Rechtsanwalt und Notar Kay-Thomas Pohl, Vorsitzender und Berichterstatter

Rechtsanwalt Dr. Martin Abend, LL.M.

Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz

Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berichterstatterin

Rechtsanwalt Andreas Max Haak

Rechtsanwalt Dr. Frank J. Hospach

Rechtsanwalt Guido Imfeld

Rechtsanwalt Dr. Georg Jäger

Rechtsanwalt Dr. Stefan Kirsch

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke

Rechtsanwalt Andreas von Máriássy

Rechtsanwalt Dr. Jürgen Martens

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens

Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael Pott

Rechtsanwalt Jan K. Schäfer

Rechtsanwalt Dr. Thomas Westphal

Rechtsanwältin Dr. Heike Lörcher, Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Hanna Petersen, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Doreen Göcke, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Katrin Grünewald, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Europa

Europäische Kommission
Rat der Europäischen Union
Justizreferenten der Landesvertretungen
Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Deutschland

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Unterausschuss Europarecht des Deutschen Bundestages
Innenausschuss des Deutschen Bundestages
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Deutscher Richterbund
Deutscher Notarverein
Bundesnotarkammer
Deutscher Anwaltverein
Bundessteuerberaterkammer
Patentanwaltskammer
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Bundesverband der Deutschen Industrie
Bundesingenieurkammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung in Deutschland. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

1. Vorbemerkung

Die Europäische Kommission hat am 28. Oktober 2015 ihre neue Binnenmarktstrategie für Waren und Dienstleistungen veröffentlicht, in der sie unter anderem ankündigt, die Mitgliedstaaten bei der Modernisierung der reglementierten Berufe unter Erhaltung bestehender Qualitätsstandards sowie der Beachtung bewährter Traditionen unterstützen zu wollen.

Hierfür schlägt die Europäische Kommission zwei Maßnahmen vor. Es soll zum einen durch regelmäßige Informationsangebote der Reformbedarf der einzelnen Mitgliedstaaten ermittelt und konkrete Reformvorschläge unterbreitet werden. Als Grundlage hierfür soll die im Rahmen der Transparenzinitiative durchgeführte gegenseitige Evaluierung der Reglementierungen des Berufszugangs und der Berufsausübung der einzelnen Mitgliedstaaten dienen. Im Rahmen dieser Initiative haben die Mitgliedstaaten Aktionspläne erstellt, aus denen hervorgeht, ob und wie sie ihre nationalen beruflichen Reglementierungen bewerten und gegebenenfalls ändern wollen.

Die zweite vorgeschlagene Maßnahme betrifft die Verhältnismäßigkeitsprüfung bestehender und geplanter Berufsregulierungen im Dienstleistungssektor. Den Mitgliedstaaten soll hierzu ein Analyseraster an die Hand gegeben werden.

In Bezug auf diese beiden Maßnahmen hat die Europäische Kommission am 27. Mai 2016 eine öffentliche Konsultation zum Thema „Regulierung von Berufen: Verhältnismäßigkeit und nationale Aktionspläne der Mitgliedstaaten“ veröffentlicht. Ergänzend zu den Antworten auf den Fragebogen, nimmt die Bundesrechtsanwaltskammer zu der Konsultation wie folgt Stellung.

2. Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Zielsetzung der Europäischen Kommission, durch die vorgelegte Binnenmarktstrategie für Waren und Dienstleistungen die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung zu verbessern. Sie betont, dass bestehende Qualitätsstandards beibehalten sowie bewährte Traditionen beachtet werden müssen.

2.1 Nationaler Aktionsplan Deutschland

Die EU-Mitgliedstaaten, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland, haben sich verpflichtet, im Rahmen des Artikel 59 der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG) nicht nur die grenzüberschreitende Freizügigkeit der Berufsangehörigen, sondern auch die innerstaatliche Regulierung zu überprüfen (Transparenzinitiative). Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt, dass im Rahmen dieser Initiative eine ernsthafte Abwägung der Vorteile bestehender Regulierungen einerseits und möglicher Vorteile der Abschaffung übermäßiger regulatorischer Beschränkungen andererseits beabsichtigt wird.

Die Bundesrechtsanwaltskammer weist darauf hin, dass eine Evaluierung der Zugangs- und Berufsausübungsregelungen für Rechtsanwälte in Deutschland regelmäßig stattfindet und dabei die Auswirkungen der Regulierungen auf den Markt sowie auf die Qualitätssicherung und den Verbraucherschutz regelmäßig und ausführlich überprüft werden. Dieses ist schon verfassungsrechtlich geboten, wie die in dem Nationalen Aktionsplan Deutschland thematisierten Urteile des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 14.01.2014 (1 BvR 2998/11, 1 BvR 236/12) und vom 12.01.2016 (1 BvL 6/13) zu den Regelungen zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs zeigen.

Das Urteil vom 14.01.2014 betrifft die deutsche Regelung zum Halten von Gesellschaftsanteilen und für die Ausübung von Stimmrechten bei Rechtsanwaltsgesellschaften und Patentanwaltsgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Aktiengesellschaft (AG), wonach die Gesellschaftsanteile und Stimmrechte mehrheitlich von der namensgebenden Berufsgruppe gehalten bzw. ausgeübt werden müssen. Das BVerfG hat diese Anforderungen für unzulässig erklärt, soweit sie Gesellschaften von Rechtsanwälten und Patentanwälten betreffen. Das Gericht begründet dieses damit, dass das Berufsrecht für Rechtsanwälte und Patentanwälte weitgehend übereinstimmt. In der Entscheidung wird die hohe Bedeutung der beruflichen Unabhängigkeit der Rechtsanwälte hervorgehoben. Diese ist bei einer interprofessionellen Zusammenarbeit von Rechtsanwälten und Patentanwälten indessen nicht gefährdet, da die Berufsträger beider Gruppen sich nicht nur gleichermaßen mit rechtlicher Beratung und Vertretung befassen, ihnen vielmehr aus dem eigenen Berufsrecht die große Bedeutung beruflicher Unabhängigkeit in ihrem Aufgabenbereich bekannt ist.

Mit dem zweiten Urteil vom 12.01.2016 hat das BVerfG das Verbot der gemeinschaftlichen beruflichen Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Apothekern und Ärzten für unzulässig erklärt, da diese Berufsgruppe ähnlichen berufsrechtlichen Verpflichtungen wie die anderen zulässigen sozietätsfähigen Berufe (Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) unterliegt.

Interprofessionelle Zusammenschlüsse von Rechtsanwälten mit anderen Berufsgruppen, die enumerativ in §59a BRAO aufgezählt sind, sind in Deutschland bereits seit dem Erlass der Bundesrechtsanwaltsordnung im Jahr 1959 erlaubt. Voraussetzung der gemeinsamen Berufsausübung von Nichtanwälten ist, dass die anderen Berufsträger vergleichbaren berufsrechtlichen Verpflichtungen, wie Rechtsanwälte unterliegen. Nur so können die Mandanten der Rechtsanwälte vor Beeinträchtigungen der anwaltlichen Unabhängigkeit, vor Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht

und vor Verstößen gegen das Verbot der Vertretung widerstreitende Interessen geschützt werden. Nur so kann ein effektiver Schutz der Mandanten gewährleistet werden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist der Auffassung, dass diese Rechtsprechung des BVerfG auch bei der Prüfung jeglicher Formen der Zusammenschlussmöglichkeiten für Rechtsanwälte mit Nichtberufsträgern sowie Fremdkapitalbeteiligungen, auch so genannter Alternative Business Structures, zugrunde gelegt werden sollte. Denn die Beschränkung auf bestimmte Berufe ist gerechtfertigt durch einen Gemeinwohlbelang und damit einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses. Die gemeinsame Berufsausübung mit Dritten, die nicht eigenen berufsrechtlichen Verpflichtungen zur unabhängigen Berufsausübung und zur Vermeidung von Interessenkonflikten unterliegen und auch nicht über ein Zeugnisverweigerungsrecht sowie Beschlagnahmefreiheit ihrer Unterlagen verfügen, ist dem deutschen Rechtsanwalt zurecht untersagt. Diese Differenzierung zwischen sozietätsfähigen Berufen einerseits und nicht erlaubter gemeinsamer Berufsausübung mit Angehörigen sonstiger Berufe ist gerechtfertigt, weil nur so die Mandanten der Rechtsanwälte wirksam vor Beeinträchtigungen geschützt werden können.

Die deutschen Regelungen zum Zugang und der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs sind - nicht nur bezogen auf die interprofessionelle Zusammenarbeit - freizügiger als in den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten. So sind in Deutschland sämtliche Rechtsformen von Personen- und Kapitalgesellschaften – mit Ausnahme der Kommanditgesellschaft – für die Berufsausübung der Rechtsanwälte möglich. Entsprechendes gilt für vergleichbare Gesellschaften ausländischen Rechts. Insbesondere eine Rechtsform englischen Rechts, die LLP, ist in Deutschland verbreitet. Nicht nur europäische Rechtsanwälte, die im Herkunftsland einer solchen Gesellschaft ihre Berufe in dieser Rechtsform ausüben, sind in der Lage sie zu nutzen. Auch deutsche Anwälte können im Ausland eine solche Gesellschaft gründen und dann in Deutschland ihren Beruf in dieser Struktur ausüben.

2.2 Verhältnismäßigkeit bei der Regulierung

Der zweite Teil der Konsultation betrifft das im Rahmen der Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor vorgeschlagene Analyseraster zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit bestehender und zukünftiger Reglementierungen im Recht der Mitgliedstaaten.

Die Bundesrechtsanwaltskammer legt in diesem Zusammenhang Wert auf die Feststellung, dass nicht nur die Regulierung in den Mitgliedstaaten sub specie möglicher Beeinträchtigungen der Grundfreiheiten, sondern auch Maßnahmen der Union sub specie der Gesetzgebungszuständigkeit der Mitgliedstaaten nach den Verträgen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung Stand halten müssen.

Artikel 49 (1) und 56 AEUV verbieten Beschränkungen der freien Niederlassung und des freien Dienstleistungsverkehrs. Gemäß Artikel 49 (2) AEUV wird die Niederlassungsfreiheit dadurch gewährt, dass die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten **nach den Bestimmungen des Aufnahmestaates für seine eigenen Angehörigen** ermöglicht wird. Gemäß Artikel 57 AEUV wird das Verbot der Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs dadurch umgesetzt, dass vorübergehende Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat **unter den Voraussetzungen, welche dieser Mitgliedstaat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt**, erbracht werden können.

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist im Hinblick auf das Verhältnis der Union zu den Mitgliedstaaten in Artikel 5 (4) EUV kodifiziert. Hiernach dürfen Maßnahmen der EU nicht über das für die Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinausgehen. Dabei ist Artikel 5 (4) EUV ein eigenständiger dritter Prüfungsschritt der Schrankentrias neben dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung in Artikel 5 (2) EUV und dem Subsidiaritätsprinzip in Artikel 5 (3) EUV. Im Rahmen von Artikel 5 (4) EUV wird geprüft, ob eine Maßnahme der Europäischen Union geeignet, erforderlich und notwendig ist. Bei der

Prüfung der Geeignetheit wird untersucht, ob eine Maßnahme nicht offensichtlich zur Verwirklichung des angestrebten Ziels ungeeignet erscheint. Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn das Ziel nicht ebenso wirksam durch andere Maßnahmen erreicht werden kann, die das Ziel nicht in dem gleichen Maße beeinträchtigen. Es wird demzufolge geprüft, ob es sich bei der betroffenen Maßnahme um das mildeste Mittel handelt. Schließlich wird bei der Prüfung der Notwendigkeit, die auch die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne darstellt, zwischen dem Nutzen einer Maßnahme für die Allgemeinheit und der Einschränkung geschützter Rechtspositionen der Unionsbürger abgewogen.

Eine weitere kodifizierte Regelung des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Hinblick auf Einschränkungen der Rechte der Unionsbürger durch die Anwendung oder Umsetzung des Unionsrechts befindet sich in Artikel 52 (1) S. 1 der Charta der Grundrechte. Hiernach „dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen“. Dazu hat der EuGH festgehalten, dass hoheitliche Maßnahmen nur dann grundrechtskonform sind, wenn sie „nicht die Grenzen dessen überschreiten, was zur Erreichung der mit der fraglichen Regelung verfolgten legitimen Zwecke geeignet und erforderlich ist, wobei, wenn mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl stehen, die am wenigsten belastende zu wählen ist und ferner die verursachten Nachteile nicht außer Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen dürfen“ (EuGH, Urteil vom 10.03.2005, Rs. C-96/03).

Ansätze der Prüfung des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Hinblick auf Beeinträchtigungen der Grundfreiheiten durch Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten finden sich in der Rechtsprechung des EuGH bereits sehr früh. Zu Recht geht der Gerichtshof davon aus, dass die Mitgliedstaaten die ihnen in Artikel 49 (2) und 57 AEUV zugewiesene Zuständigkeit unter Berücksichtigung der in Artikel 49 (1) und 56 niedergelegten Verbote wahrzunehmen haben. Sowohl bei der Prüfung des legitimen Zieles von Vorschriften, welche die Ausübung der Grundfreiheiten erschweren können, als auch bei der Prüfung der Geeignetheit räumt der EuGH dabei den Mitgliedstaaten einen weiten Spielraum ein. Nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache Gebhard (EuGH, Urteil vom 30.11.1995, Rs. C-55/94) müssen nationale Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses eine Grundfreiheit einschränken, vier Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen:

1. in nichtdiskriminierender Weise angewandt werden,
2. aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein,
3. geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten und
4. nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des Zieles erforderlich ist.

Der EUGH hat ferner in den Rechtssachen Alpine Investments (EuGH, Urteil vom 10.05.1995, Rs. C-384/93) und Reisebüro Broede (EuGH, Urteil vom 12.12.1996, Rs. C-3/95) festgehalten, dass der Umstand, dass ein Mitgliedstaat weniger strenge Vorschriften erlässt als ein anderer Mitgliedstaat, nicht bedeutet, dass dessen Vorschriften unverhältnismäßig und folglich mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar sind, (Rs. Reisebüro Broede, Rn. 42). Diese ständige Rechtsprechung hat der Gerichtshof in der Rechtssache Bogendorff von Woltersdorf (EuGH, Urteil vom 02.06.2016, Rs. C-438/14, Rn. 73) ausdrücklich bestätigt.

Auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip wird auch im Sekundärrecht zur Dienstleistungsfreiheit Bezug genommen. In Artikel 16 der Allgemeinen Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) sind die Einschränkungsmöglichkeiten der Dienstleistungsfreiheit geregelt. Für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist danach erforderlich, dass die nationale Maßnahme zur Verwirklichung des mit ihr verfolgten Ziels geeignet sein muss und nicht über das hinausgehen darf, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Diese Definition stimmt mit der Bestimmung der Verhältnismäßigkeit nach der

bisherigen Rechtsprechung des EuGH überein, sodass davon auszugehen ist, dass hierfür die gleichen Auslegungsgrundsätze gelten.

2.3 Insbesondere Rechtsanwälte

Für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung von Rechtsanwälten gelten Beschränkungen der Gesetzgebungszuständigkeit der Mitgliedstaaten aus Artikel 16 der Allgemeinen Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) nicht, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die den Angehörigen dieses Berufes vorbehalten und gemäß Artikel 17 Nr. 6 der Richtlinie von der Anwendung des Artikel 16 der Richtlinie ausgeschlossen sind. Deshalb gelten abweichend von Artikel 16 (3) der Richtlinie für grenzüberschreitende vorübergehende Rechtsdienstleistungen die vom EuGH anerkannten Rechtfertigungsgründe für Beschränkungen und Erschwerungen der Freizügigkeit, wie etwa der Schutz des rechtssuchenden Publikums bzw. des Verbrauchers und Dritter, der Schutz der Integrität der Anwaltschaft, die Verteidigung der Grundwerte der Anwaltschaft und die Sicherung einer funktionsfähigen Rechtspflege.

Die Ausübung sowohl der Dienstleistungsfreiheit als auch der Niederlassungsfreiheit wird für Rechtsanwälte durch die Richtlinien 77/249/EWG und 98/5/EG in bemerkenswert unbürokratischer Weise - und wesentlich einfacher als dies für andere freie Berufe nach Maßgabe der Berufszugangsrichtlinie der Fall ist - ermöglicht. Die Bundesrechtsanwaltskammer legt Wert auf die Feststellung, dass ein solches freizügige Regime, welches weder in der EU für andere Berufe noch sonst auf der Welt für Rechtsanwälte seines Gleichen kennt, gerade durch die von gemeinsamen Grundwerten getragene Regulierung dieses Berufes in allen Mitgliedstaaten ermöglicht wird.

Allen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten liegt die Überzeugung zugrunde, dass nur eine unabhängige Rechtsanwaltschaft den Zugang der Bürger und der Unternehmen zum Recht einschließlich der effektiven Wahrnehmung von Rechten gegenüber der Staatsgewalt selbst garantieren kann. Alle Mitgliedstaaten sehen deshalb neben fachlichen Qualitätsanforderungen als Berufszugangsvoraussetzung für die Ausübung des Anwaltsberufes die Pflicht zu Unabhängigkeit der Berufsträger und unabhängige Rechtsanwaltskammern als Garanten dieser Unabhängigkeit der einzelnen Berufsträger vor. Einer gemeinsamen Rechtstradition entspringen auch die berufsrechtlichen Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Diese gemeinsame Rechtstradition sieht ferner vor, dass die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht durch Zeugnisverweigerungsrechte der Berufsträger und die Beschlagnahmefreiheit ihrer Unterlagen zum Schutze der Bürger und Unternehmen gesichert wird. Nur auf der Basis dieser, allen Mitgliedstaaten gemeinsamen, Rechtsgrundsätze konnte eine wechselseitige Anerkennung der in einem Mitgliedstaat erworbenen Anwaltszulassung für Europäische Rechtsanwälte trotz der erheblichen Unterschiede der Rechtsordnungen selbst mit den Richtlinien 77/249/EWG und 98/5/EG geschaffen werden.

Soweit bei den Zugangsvoraussetzungen zum Anwaltsberuf noch erhebliche Unterschiede - insbesondere in Hinblick auf die wesentliche Rolle der Ausbildung im Recht der jeweiligen nationalen Rechtsordnung - fortbestehen, behindern diese den Zugang Europäischer Rechtsanwälte zu den Rechtsdienstleistungsmärkten anderer Mitgliedstaaten in rechtlicher Hinsicht nicht. Zugangshindernisse erheben sich vor allem aus objektiven Gegebenheiten wie den unterschiedlichen Landessprachen und fehlenden Kenntnissen der in anderen Mitgliedstaaten anzuwendenden Vorschriften.

2.4 Verhältnismäßigkeitsprüfung in Deutschland

In Deutschland findet eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit bestehender und zukünftiger Berufsreglementierungen sowohl für Rechtsanwälte als auch für andere freie Berufe aus verfassungsrechtlichen Gründen ständig statt. Nach deutschem Recht ist jede Regulierung ein Eingriff

in von der Verfassung garantierte Freiheitsrechte. Daher muss jede einzelne Norm der Regulierung durch legitime Zwecke gerechtfertigt sein und bei der Verfolgung dieser Zwecke immer dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen.

Einschränkungen der Berufswahl sind aufgrund der von der deutschen Verfassung (Grundgesetz) garantierten Freiheitsrechte nur zulässig, soweit der Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter das zwingend erfordert. Die Freiheit der Berufsausübung kann ebenfalls im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben nur beschränkt werden, soweit vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls dies zweckmäßig und verhältnismäßig erscheinen lassen. Die insoweit in Deutschland vom Gesetzgeber, dem Satzungsgeber und den Gerichten vor jeder Maßnahme bzw. Entscheidung vorgenommene Prüfung ist mithin fast deckungsgleich mit den vom EuGH entwickelten Vorgaben.

Aus dem Vorgenannten ergibt sich für das geplante Analyseraster, dass die vom EuGH entwickelten Vorgaben aufgenommen werden sollten ohne darüber hinauszugehen. Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Zielsetzung der Einführung eines Leitfadens mit gemeinsamen Mindestkriterien für die Prüfung der Auswirkungen von Regulierungen. In Deutschland sind diese Kriterien nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer präzise genug. Indessen würden europaweit einheitliche Mindestkriterien eine Vergleichbarkeit der Verhältnismäßigkeitsprüfung in den einzelnen Mitgliedstaaten ermöglichen und damit mehr Rechtssicherheit schaffen.

Abschließend verweist die Bundesrechtsanwaltskammer auf den Initiativbericht des Europäischen Parlaments, vom 26. Mai 2016 zur Binnenmarktstrategie, in der das Parlament daran erinnert, dass die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit in Artikel 16 der allgemeinen Dienstleistungsrichtlinie und der Rechtsprechung des EuGH bereits klar definiert sind. Ferner weist das Parlament darauf hin, dass die Tatsache, dass ein Mitgliedstaat weniger strenge Vorschriften erlässt als ein anderer, nicht bedeutet, dass dessen Vorschriften unverhältnismäßig und folglich mit dem Unionsrecht unvereinbar wären.
